

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010

Zur Akkreditierung der Bachelorstudiengänge an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg durch die ZEvA am 01.12.2009 stellt der Akkreditierungsrat fest:

Die ZEvA hat am 01.12.2009 den Beschluss des Vorstands vom 28.05.2009 zur Rücknahme der Akkreditierungsentscheidungen vom 08.07.2008 zu den Bachelorstudiengängen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg formal umgesetzt und die Akkreditierung entzogen. Die ZEvA hat den Beschluss des Vorstands nicht wie verlangt unverzüglich umgesetzt, da sie erst den Abschluss der Auflagenerfüllung durch die Duale Hochschule Baden-Württemberg abgewartet hat. Die Duale Hochschule Baden-Württemberg hat die Auflagen der ZEvA nachvollziehbar erfüllt.

Die ZEvA hat am 01.12.2009 die Bachelorstudiengänge erneut akkreditiert. Die erneute, materiell identische Akkreditierungsentscheidung gründet sich auf den Bericht der Hochschule zur Auflagenerfüllung, ohne dass ein neues Begutachtungsverfahren stattgefunden hat. Somit hat die ZEvA die vom Akkreditierungsrat in seiner Entscheidung vom 28.05.2009 aufgeführten Mängel 1 bis 3 und 6 bis 12 nicht behoben. Die Akkreditierungsentscheidung beruht daher weiterhin auf einem Akkreditierungsverfahren, das durch schwerwiegende Mängel gekennzeichnet ist.

Der Akkreditierungsrat hält diese Missachtung wesentlicher Teile seiner Entscheidung für nicht akzeptabel. Da die Hochschule im Widerspruchsverfahren die von der ZEvA monierten Mängel behoben hat und um Schaden von der Hochschule und von den Studierenden zu wenden, die für das grob fehlerhafte Vorgehen der ZEvA nicht verantwortlich sind, hebt der Akkreditierungsrat die Entscheidung der ZEvA vom 01.12.2009 nicht auf.

Der Akkreditierungsrat erklärt, dass er der ZEvA bei einem weiteren grob fehlerhaften Akkreditierungsverfahren die Akkreditierung entziehen wird.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass es am 30.07.2009 – anders als die ZEvA behauptet – keine Absprache zwischen der ZEvA und dem Vorstand gegeben hat, die in der Vorstandsentscheidung vom 28.05.2008 aufgeführten Mängel 1 bis 3 nicht weiter zu verfolgen.